

# RS Vwgh 2008/7/3 2008/12/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2008

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §38 idF 1998/I/123;

BDG 1979 §41a Abs6 idF 1997/I/061;

### Rechtssatz

Ist strittig, ob eine bestimmte Maßnahme eine mit Bescheid zu verfügende Versetzung oder aber eine Dienstzuteilung ist, kann der Beamte, der behauptet, durch eine solche ohne Bescheid vorgenommene Personalmaßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein, einen Feststellungsbescheid beantragen; zur Entscheidung über eine dagegen erhobene Berufung und auch als Devolutionsbehörde ist die Berufungskommission zuständig; es liegt insofern eine "Angelegenheit des § 38 BDG 1979" im Sinne des § 41a Abs. 6 BDG 1979 vor. Wird hingegen die Rechtswidrigkeit einer Dienstzuteilung aus einem anderen Grund behauptet, so ist zur Erledigung der Berufung gegen einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid bzw. als Devolutionsbehörde die oberste Dienstbehörde zuständig (vgl. das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2007/12/0118).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008120049.X01

### Im RIS seit

03.08.2008

### Zuletzt aktualisiert am

23.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)